

Inden, den 16.11.2007

Bekanntmachung

Plangenehmigungsverfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für den Neubau der 110-/380-kV-Hochspannungsfreileitung Weisweiler-Oberzier, Bauleitnummer (Bl.) 4107 im Abschnitt Punkt Frenz bis Punkt Hoven

Durch den fortschreitenden Tagebau Inden werden künftig Hochspannungsfreileitungen der RWE Transportnetz Strom GmbH tagebaubedingt entfallen. Hierfür plant die RWE Transportnetz Strom GmbH als Ersatz den Bau der 110-/380-kV-Hochspannungsfreileitung Weisweiler-Oberzier, Bl. 4107, die im Leitungsabschnitt Punkt Frenz – Punkt Hoven neu zu errichten ist und hat für diesen Neubau bei der Bezirksregierung Köln (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde) die Durchführung des Plangenehmigungsverfahrens beantragt.

Für das Neubauvorhaben einschließlich notwendiger Umbaumaßnahmen an der 380-kV-Hochspannungsfreileitung Rommerskirchen-Weisweiler (Bl.4514) sowie der 220-kV-Hochspannungsfreileitung Brauweiler-Zukunft (Bl.2321) werden Grundstücke in den Gemarkungen Frenz und Lucherberg der Gemeinde Inden, in der Gemarkung Luchem der Gemeinde Langerwehe sowie den Gemarkungen Merken und Echtz-Konzendorf der Stadt Düren beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom 19.11.2007 bis 18.12.2007 in der Gemeindeverwaltung

Inden, Rathausstraße 1, 52459 Inden, Zimmer 22
während der Dienststunden:
Mo. - Fr.: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
Mo. - Mi.: 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Do.: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

In der Stadt Düren sowie der Gemeinde Langerwehe liegt der Plan im genannten Zeitraum ebenfalls aus. Hierauf weisen die Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung in eigener Bekanntmachung hin.

1. Jeder kann bis spätestens vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **15.01.2008 einschließlich**, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 65, Blumenthalstraße 33, 50670 Köln (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde) oder bei den Verwaltungen der Gemeinden Inden und Langerwehe sowie der Stadt Düren Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Die Nummern 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a Energiewirtschaftsgesetz in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz).

Gemeinde Inden
Rathausstraße 1
52459 Inden

.....
(Amtliches Veröffentlichungsblatt der Gemeinde)

Der Bürgermeister
im Auftrage


.....
(Unterschrift)